

4.1. Zur gerichtlichen Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung vgl. insbes. §11 Abs. 1 EinwG.; Ziff. IV des PrBOG vom 24.7. 1968.

4.2. Verfahrensweise: Die Einweisung ist in dem gleichen Beschluß, mit dem das Verfahren eingestellt wird, auszusprechen und darf als abschlie-

bende Entscheidung nur in (nicht außerhalb) einer Hauptverhandlung getroffen werden (vgl. § 240). Zur Auslagenentscheidung vgl. Anm. 1.1. und 1.3. zu § 362, Anm. 3.2. und 3.3. zu § 366.

5. Zur Unterrichtung des Geschädigten vgl. Anm. 2.3. zu § 244.

§249

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Das Gericht kann die gemäß § 247 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Angeklagten sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 247 Ziffer 2 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Angeklagte gemäß § 247 Ziffer 3 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

1. Zum Anwendungsbereich dieser Bestimmung und zur Form der Entscheidung vgl. Anm. 1. zu §247.

2. Zu den Voraussetzungen der Umwandlung der vorläufigen in eine endgültige Einstellung wegen unheilbarer Krankheit des Angeklagten vgl. Anm.2. zu § 152; wegen rechtskräftigen Ausspruchs der

gern. § 247 Ziff. 2 zu erwartenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Anm. 3. zu §152; wegen Bestrafung des Angeklagten in einem anderen Staat vgl. Anm. 4. zu § 152 und wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vgl. Anm. 1.2. zu §96.

§250

Verweisung

(1) Ergibt sich, daß das Gericht gemäß § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 11 Absatz 2 oder 14 Absatz 1 Ziffer 2 der Militärgerichtsordnung sachlich nicht zuständig ist, spricht es seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.

(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

1.1. Zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte vgl. Anm. 2.1. "zu § 164. Ein sachlich unzuständiges Gericht darf nicht entscheiden. Stellt ein KG z. B. fest, daß ein Angeklagter nicht nur einer schweren Körperverletzung, sondern auch einer versuchten Tötung hinreichend verdächtig ist, hat es die Sache an das zuständige BG zu verweisen (vgl. OG-Urteil vom 1.11. 1977 - 5 OSK 7/77). Gleiches gilt, wenn in einem Verfahren wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge hinreichender Verdacht auf Mord

(vgl. OG-Urteil vom 7.1. 1975 — 5 Zst 16/74) oder wegen einer Straftat gern. §§ 212, 215 oder 216 StGB hinreichender Verdacht auf versuchte vorsätzliche Tötung begründet ist (vgl. OG-Inf. 1/1978 S.31). Mit der Verweisung an das sachlich zuständige Gericht wird das Verfahren vor dem verweisenden Gericht abgeschlossen (vgl. § 240 Abs. 2 Ziff. 2). Das Gericht, an das die Sache verwiesen wurde, ist an diese Verweisung gebunden. Es darf die Sache auch dann nicht zurückverweisen, wenn sich herausstellt, daß